

Gebührensatzung
der Samtgemeinde Zeven für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung vom 12.10.2005

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG durch. Dies geschieht in Form von zwei jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 07.06.2001, und zwar:

1. Die tägliche Reinigung inklusive Winterdienst sowie Bereitstellen und Leeren von Abfallbehältern der in Anlage 1 genannten Straßen.
2. Die wöchentliche Reinigung der in Anlage 2 genannten Straßen.

Hierfür werden jeweils Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der jeweiligen öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2 dieser Satzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§1030 BGB) Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Samtgemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a) NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Straßenfronten zu veranlagern.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

- a) für die Reinigung nach § 1 Satz 2 Nr. 1 **12,19 €** und
- b) für die Reinigung nach § 1 Satz 2 Nr. 2 **1,21 €**.

§ 5

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6

Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Anlage 1

Lange Straße

Schulstraße

Zur Welle

Vitus-Platz

Am Markt (Gaußplatz)

Einmündungsbereich Kirchhofsallee

Einmündungsbereich Kattrepel

Einmündungsbereich Am Mittelteich

Anlage 2

Am Bahnhof

Am Markt

Auf dem Quabben

Auf der Worth

Bahnhofstraße (linksseitig bis Nr. 101, rechtsseitig bis Nr. 94)

Bäckerstraße (linksseitig bis Nr. 9, rechtsseitig bis Nr. 24)

Bremer Straße (bis Einmündung Nord-West-Ring)

Bremervörder Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring / Buchenstraße)

Gartenstraße (linksseitig bis Nr. 19, rechtsseitig bis Nr. 50)

Godenstedter Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring)

Gustav-Adolf-Straße

Industriestraße (linksseitig durchgehend, rechtsseitig bis Nr. 34)

Kattrepel

Kivinanstraße (linksseitig bis Nr. 5 und ab Auebrücke bis Ende, rechtsseitig durchgehend)

Labesstraße (links- und rechtsseitig durchgehend, ausschließlich Zufahrt Nr. 26-28)

Lindenstraße

Nord-West-Ring (linksseitig bis Einmündung Kanalstraße, rechtsseitig bis einschließlich Grundstück „Zum Neuen Land 1“)

Poststraße

Scheeßeler Straße (bis Einmündung Auf dem Praun / Gustav-Adolf-Straße)

Südring (linksseitig bis Bahnübergang „Strecke Rotenburg – Bremervörde, rechtsseitig durchgehend)